



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

- Politische Parteien (FDP, Die Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, JFNW, Die Junge Mitte, JSVP, Junge GLP NW/OW) Präsidien und Sekretariate
- Politische Gemeinden (postalisch und elektronisch)
- Gemeindepräsidentenkonferenz
- Schulgemeinden

Telefon 041 618 79 00
armin.eberli@nw.ch
Stans, 19. Oktober 2023

Teilrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG, NG 512.1). Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 17. Oktober 2023 den Entwurf einer Teilrevision des kantonalen Finanzausgleichsgesetzes zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Staatskanzlei wurde beauftragt, das Vernehmlassungsverfahren einzuleiten.

Aufgrund der herausfordernden finanziellen Situation der Kantonsfinanzen und des bereits seit längerem bestehenden strukturellen Defizits schlägt der Regierungsrat eine Entlastung des Kantons bei den Beiträgen in den Finanzausgleich vor. Die Kompensation ist hauptsächlich durch die finanzstarken Gemeinden über einen höheren Abgabesatz vorgesehen. Die Systematik mit der Obergrenze ist grundsätzlich beizubehalten. Im Zuge der Anpassung der Parameter bei den Gebern ist auch eine Reduktion bei den zur Verteilung zur Verfügung stehenden Mittel in der Höhe von ungefähr 0.5 Mio. Franken angebracht. Dieser Betrag ergibt sich, wenn die Perioden FA2020 bis FA2024 mit den neuen Parametern gerechnet werden. Im Verhältnis des höheren Beitrags der finanzstarken Gemeinden ist die erwähnte Reduktion für die Nehmergemeinden als Zeichen der Solidarität unter den Gemeinden zu verstehen. Die Mehrbelastung für die Gebergemeinden beträgt zwischen 3.6 und 4.1 Mio. Franken. Zusammen mit dem Beitrag der Nehmergemeinden ergäbe sich für den Kanton ein Minderaufwand zwischen 4.1 und 4.6 Mio. Franken.

Die vorliegende Teilrevision hat zum einen das Ziel, dass die Kantonsbeteiligung am innerkantonalen Finanzausgleich deutlich reduziert wird und zum anderen, dass die Ziele des Finanzausgleichsgesetzes gemäss Art. 1 besser eingehalten werden können. Letzteres betrifft insbesondere die "gegenseitige Annäherung der Finanzkraft der Gemeinden" und die "Verminderung der Steuerfussunterschiede zwischen den Gemeinden". Festzuhalten ist, dass der innerkantonale Finanzausgleich sowie auch die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden die beiden erstgenannten Ziele bereits heute sehr stark unterstützt. Aufgrund der besseren finanziellen Entwicklung der Gebergemeinden gegenüber den Nehmergemeinden ist eine zusätzliche Unterstützung für die Einhaltung und die Verbesserung der beiden erstgenannten Ziele herausfordernd und zugleich naheliegend. Mit einer höheren finanziellen Beteiligung der Gebergemeinden anstelle des Kantons kann dies wesentlich unterstützt werden.

Wir laden Sie ein, der Staatskanzlei Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans, **bis Donnerstag, 18. Januar 2024** Ihre Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf sowohl schriftlich als auch in elektronischer Form an (staatskanzlei@nw.ch; Politische Gemeinden in Axioma) einzureichen. Die Vernehmlassungsunterlagen sind auch elektronisch abrufbar unter www.nw.ch (Politik → Regierungsrat → Vernehmlassungen → Sign. Nr. 2023.NWFD.1). **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie Ihre Stellungnahme in Word als auch in PDF einreichen.**

Die Finanzdirektion ist gerne bereit, Ihre diesbezüglichen Fragen zu beantworten. Finanzdirektorin Michèle Blöchli und Finanzverwalter Marco Hofmann stehen Ihnen zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüsse
STAATSKANZLEI



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Beilagen:

- Bericht
- Gesetzesentwurf
- Synopse
- Fragebogen
- Wirksamkeitsbericht 2020-2023